## STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

<u>Jahresabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2022</u> und Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2022

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lippstadt hat den Jahresabschluss 2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Stadt Lippstadt für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 12.074.162,99 EUR ab. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2022 auf 662.206.750,30 EUR. Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung vom 10.02.2025 den geprüften Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Bürgermeister für den Jahresabschluss die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2022

Der Jahresabschluss per 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2025 angezeigt worden. Der Jahresabschluss per 31.12.2022 steht vom 21.03.2025 gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2023 während der Dienststunden im Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 1.40, in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <a href="https://www.lippstadt.de/stadthaus/finanzen/jahresabschluesse/">https://www.lippstadt.de/stadthaus/finanzen/jahresabschluesse/</a>.
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) dieser Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 21.03.2025 gez. Arne Moritz Bürgermeister